

SATZUNG

der Ortsgemeinde Merxheim über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Braumbachgäßchen“ vom **22.03.2021**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Merxheim in öffentlicher Sitzung am **22.03.2021** folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung vom 24.04.2019 über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanes „Braumbachgäßchen“, in Kraft getreten durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim Nr. 19/2019 vom 09.05.2019, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Merxheim, **22.03.2021**

Dienstsiegel

Egon Eckhardt
(Ortsbürgermeister)

Ausfertigungsvermerk:

Die Authentizität des Norminhalts und die Legalität des Verfahrens werden bestätigt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Merxheim, 22.03.2021

Egon Eckhardt
Ortsbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolgen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Merxheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“